

Wahlordnung vom 26.07.1995 für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023) und des § 3 Abs. 4 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom 27.07.1992 hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 10.07.1995 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgebiet und Wahlorgane

- 1) Das Wahlgebiet umfaßt das Stadtgebiet Remscheid.
- 2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Leiterin oder der Leiter des Wahlamtes, ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter ist die stellvertretende Fachdienstleiterin oder der stellvertretende Fachdienstleiter.
- 3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; ihre oder seine Entscheidung ist endgültig.
- 4) Das Wahlamt ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- 5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefaßt.

§ 2

Wahlperiode, Wahltag

- 1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat zusammentritt.
- 2) Die Wahl zum Seniorenbeirat ist jeweils mit den Kommunalwahlen vorzunehmen.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Remscheid werden von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Veröffentlicht im RGA am	02.08.1995
Veröffentlicht in BM am	02.08.1995
in Kraft getreten am	03.08.1995

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	24.06.2020
Veröffentlicht im Amtsblatt am	25.06.2020
in Kraft getreten am	26.06.2020
tritt außer Kraft am	31.12.2020

5.81

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen. Der Vorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin gilt als Liste. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er/sie für eine Liste abgeben kann.

- 2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten in Remscheid wohnen und am 35. Tag vor der Wahl mit Hauptwohnung in Remscheid gemeldet sind.
- 3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.
- 4) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte.

§ 4

Wahlvorschläge

- 1) Spätestens drei Monate vor dem Wahltag fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- 2) Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie Einzelpersonen nach der Bekanntmachung, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge werden vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.
- 3) Ein Wahlvorschlag ist von mindestens 12 Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden vom Wahlamt zur Verfügung gestellt; in diesen sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Blockschrift auszufüllen. Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.
- 4) Der Wahlbewerber/die Wahlbewerberin muß dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- 5) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - 1) wenn er verspätet eingegangen ist,
 - 2) wenn er auf anderen als den vom Wahlamt überlassenen Vordruck eingereicht wird,
 - 3) wenn die Zustimmung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin fehlt,
 - 4) wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
 - 5) wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht wählbar ist.
- 6) Bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter können bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zum Seniorenbeirat eingereicht werden.

§ 5**Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden nach Antragsingang in einer Liste zusammengefaßt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 6**Wahlverfahren**

Die Wahl wird zeitgleich und gemeinsam mit den allgemeinen Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.

§ 7**Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen**

- 1) Nach Schließung der Wahllokale werden durch die, für die Durchführung der Kommunalwahl, einberufenen Wahlvorstände die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein. Die eingegangenen Wahlbriefe werden von den einberufenen Briefwahlvorständen geöffnet, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen zu übergeben.

- 2) Spätestens am 10. Tag nach dem Wahltag muß die Auszählung durch das Wahlamt abgeschlossen sein.
- 3) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 3. wenn der Wähler/die Wählerin einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber/Bewerberinnen hinzufügt,
 4. wenn der Wähler/die Wählerin gegen den Gewählten/die Gewählte eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
 5. wenn der Wähler/die Wählerin mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
 6. wenn der Wille des Wählers/der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.
- 4) Ein leerer Wahlumschlag oder Stimmzettel gilt als ungültige Stimme. Gleiches gilt für einen gekennzeichneten Wahlumschlag, wenn dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet ist.

5.81

§ 8

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt folgendes fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
 5. die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen.
- 2) Die Sitze im Seniorenbeirat werden nach § 33 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) auf die Wahlvorschläge verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- 3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten.
- 4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter berichtet dem Rat der Stadt in der nächst erreichbaren Sitzung über die durchgeführte Wahl.

§ 9

Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- 1) Ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- 2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Beirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste besetzt,
- 3) entfällt
- 4) Die Ersatzbestimmung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß.

Ausgenommen sind hiervon sind

- die Bestimmungen über die Benennung die Bewerberin oder der Bewerber von eine Partei oder Wählergruppe durch eine Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung,
- die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach § 13 KWahlG, soweit sie sich auf die Gewährung von Urlaub zur Vorbereitung der Wahl beziehen,
- ein Wahlausschuß wird nicht gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 -, eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 26.07.1995

gez.
Ulbrich
Oberbürgermeister